99140001019002, 99140001019002

Architektenliste Registrierung ausländische Kapitalgesellschaft

Heruntergeladen am 07.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/121420942/L100002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99140001019002, 99140001019002
Leistungsbezeichnung I	Architektenliste Registrierung ausländische Kapitalgesellschaft
Leistungsbezeichnung II	Registrierung einer ausländischen Kapitalgesellschaft (z. B. ausländische GmbH) bei der Architektenkammer
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Architektenliste, Architektur, Stadtplanerin, Stadtplaner, Recht zum Führen der Berufsbezeichnung, Landschaftsarchitektin, Landschaftsarchitekt, Innenarchitektin, Innenarchitekt, Stadtplanung, Stadtplanerliste, Architektin, Architekt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Architektur (140)
Verrichtungskennung	Registrierung (019)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Eintragung, Änderung der Rechtsform oder Schließung eines Unternehmens (Registrierungsverfahren und Rechtsformen für geschäftliche Tätigkeiten)
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.02.2023
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen 2023-02-14
Handlungsgrundlage	• Baukammerngesetz NRW • Gebührenordnung der Architektenkammer NRW • Baukammerngesetz NRW • Gebührenordnung der Architektenkammer NRW https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=19989&menu=0&sg=0&keyword=Baukammerngesetz https://www.aknw.de/ueber-uns/satzungen/ordnungen https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=19989&menu=0&sg=0&keyword=Baukammerngesetz https://www.aknw.de/ueber-uns/satzungen/ordnungen https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=19989&menu=0&sg=0&keyword=Baukammerngesetz https://www.aknw.de/ueber-uns/satzungen/ordnungen
Teaser	Wenn Sie ein auswärtiger Dienstleister in Form einer Kapitalgesellschaft (Architektengesellschaft) sind und in der Bundesrepublik Deutschland nicht in einem Gesellschaftsverzeichnis eingetragen sind, haben Sie das erstmalige Erbringen von bestimmten Leistungen bei der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Modul	Sachverhalt
	anzuzeigen. Wenn Sie ein auswärtiger Dienstleister in Form einer Kapitalgesellschaft (Architektengesellschaft) sind und in der Bundesrepublik Deutschland nicht in einem Gesellschaftsverzeichnis eingetragen sind, haben Sie das erstmalige Erbringen von bestimmten Leistungen bei der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen anzuzeigen.
Volltext	Kapitalgesellschaften, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht in einem Gesellschaftsverzeichnis eingetragen sind (auswärtige Gesellschaften) dürfen in ihrer Firma geschützte Berufsbezeichnung „Architektin," „Architekt", „Innenarchitektin „Innenarchitekt", „Landschaftsarchitektin", „Landschaftsarchitekt" oder „Stadtplanerin", „Stadtplaner" oder vergleichbare Bezeichnungen – ohne Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis - verwenden, wenn sie nach dem Recht ihres Herkunftslandes berechtigt sind, diese oder vergleichbare Bezeichnungen zu führen. Auswärtigen Kapitalgesellschaften, die im Baukammerngesetz Nordrhein-Westfalen bezeichnete Tätigkeiten erbringen, müssen das erstmalige Erbringen der Leistungen der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen anzeigen. Kapitalgesellschaften, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht in einem Gesellschaftsverzeichnis eingetragen sind (auswärtige Gesellschaften) dürfen in ihrer Firma geschützte Berufsbezeichnung „Architektin," „Architekt", „Innenarchitektin „Innenarchitekt", „Landschaftsarchitektin", „Landschaftsarchitekt" oder „Stadtplanerin", „Stadtplaner" oder vergleichbare Bezeichnungen - ohne Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis - verwenden, wenn sie nach dem Recht ihres Herkunftslandes berechtigt sind, diese oder vergleichbare Bezeichnungen zu führen. Auswärtigen Kapitalgesellschaften, die im Baukammerngesetz Nordrhein-Westfalen bezeichnete Tätigkeiten erbringen, müssen das erstmalige Erbringen der Leistungen der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen anzeigen.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	Folgende Unterlagen sind vorzulegen: • Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung oder eines vergleichbaren Schutzes der Leistungsempfänger oder Dritter Folgende Unterlagen sind vorzulegen: • Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung oder eines vergleichbaren Schutzes der Leistungsempfänger oder Dritter
Voraussetzungen	Kapitalgesellschaften, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht in einem Gesellschaftsverzeichnis eingetragen sind (auswärtige Gesellschaften), dürfen in ihrer Firma die geschützte Berufsbezeichnung Architektin," „Architekt", „Innenarchitektin „Innenarchitekt", „Landschaftsarchitektin", „Landschaftsarchitekt" oder „Stadtplanerin", „Stadtplaner" oder vergleichbare Bezeichnungen – ohne Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis - führen, wenn sie nach dem Recht ihres Herkunftslandes berechtigt sind, diese oder vergleichbare Berufsbezeichnungen zu führen (§ 32 Abs. 1 Baukammerngesetz NRW). Auswärtige Kapitalgesellschaften, die im Baukammerngesetz Nordrhein-Westfalen bezeichnete Tätigkeiten erbringen, müssen das erstmalige Erbringen der Leistungen der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen anzeigen (§ 32 Abs. 2 Baukammerngesetz NRW). Kapitalgesellschaften, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht in einem Gesellschaftsverzeichnis eingetragen sind (auswärtige Gesellschaften), dürfen in ihrer Firma die geschützte Berufsbezeichnung Architektin," „Architekt", „Innenarchitektin „Innenarchitekt", „Landschaftsarchitektin", „Landschaftsarchitekt" oder „Stadtplanerin", „Stadtplaner" oder vergleichbare Bezeichnungen - ohne Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis - führen, wenn sie nach dem Recht ihres

Modul	Sachverhalt
	Herkunftslandes berechtigt sind, diese oder vergleichbare Berufsbezeichnungen zu führen (§ 32 Abs. 1 Baukammerngesetz NRW). Auswärtige Kapitalgesellschaften, die im Baukammerngesetz Nordrhein-Westfalen bezeichnete Tätigkeiten erbringen, müssen das erstmalige Erbringen der Leistungen der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen anzeigen (§ 32 Abs. 2 Baukammerngesetz NRW).
Kosten	Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen. Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen.
Verfahrensablauf	Die Geschäftsstelle der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen bestätigt die Anzeige über erstmalige Erbringen von Leistungen in Form einer Bescheinigung. Die Geschäftsstelle der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen bestätigt die Anzeige über erstmalige Erbringen von Leistungen in Form einer Bescheinigung.
Bearbeitungsdauer	keine keine
Frist	keine keine
weiterführende Informationen	Schriftformerfordernis Ja Schriftformerfordernis Ja
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Berechtigung zur Führung der geschützten Berufsbezeichnung für ausländische Kapitalgesellschaften • Anzeige des erstmaligen Erbringens von Leistungen • Berechtigung zur Führung der geschützten Berufsbezeichnung für ausländische Kapitalgesellschaften

Modul	Sachverhalt
	• Anzeige des erstmaligen Erbringens von Leistungen
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Die Anzeige über die erstmalige Erbringung von Leistungen können Sie formlos an die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen richten. Die Anzeige über die erstmalige Erbringung von Leistungen können Sie formlos an die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen richten.
Ursprungsportal	List of architects Registration of foreign corporation, Architektenliste Registrierung ausländische Kapitalgesellschaft